

Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde Schwalmtal vom 30.09.2014

in der Fassung der 1. Änderung vom 22.09.2015

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Ausschüsse des Gemeinderates und auf den Bürgermeister zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Soweit Ausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.
- (4) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit

dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalhoheit des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungspositionen sind die Leiter der Fachbereiche.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen (§ 74 Abs. 3 GO NW).

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NW).
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NW.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) entscheidet über Auftragsvergaben in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung) entscheidet über die Aufnahme von Krediten.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 6

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Schulausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7

Ausschuss für Demografie und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Demografie und Soziales ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.

- (2) Der Ausschuss für Demografie und Soziales entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss für Demografie und Soziales entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 10

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktverteilungsplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Ausschuss Planung, Umwelt und Verkehr entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung,

soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

- (3) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr entscheidet bei Grundstücksankäufen und Grundstückstausch, deren Einzelwert über 20.000,- € zzgl. Nebenkosten liegt.
Sofern es sich um den Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen im Wege des Vorkaufsrechtes handelt erhöht sich die Wertgrenze auf 20.000,00 € zzgl. Nebenkosten.
Bei Grundstücksverkäufen, denen bzgl. der Verkaufskonditionen ein Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vorliegt, entscheidet der Bürgermeister. Über diese Verkäufe ist der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
Ist eine Entscheidung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Rat.
- (4) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr.
- (5) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in seinem Aufgabenbereich mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Personalausschuss

Der Personalausschuss berät den Stellenplan vor. Er ist zuständig für die Beratung verwaltungsorganisatorischer Angelegenheiten - unbeschadet der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters (§ 62 GO NW) -.

§ 12

Bürgermeister

Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal werden die Entscheidungen über die nachfolgenden Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen:

- (1) Die Stundung von Geldforderungen bis zum Betrag von 20.000,00 €.
- (2) Die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zum Betrag von 10.000,00 €, die unbefristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
- (3) Der Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Der Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, durch die die Gemeinde im Einzelfall um einen Betrag von nicht mehr als 5.000,00 €

- nachgibt.
- (5) a) Die Erteilung des Zuschlags nach einer durchgeführten Ausschreibung bzw. einer freihändigen Vergabe nach dem geltenden Vergaberecht im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 30.000 € für den Einzelfall.
- b) Die Entscheidung über Grundstücksankäufe und Grundstückstausch, deren Einzelwert bis zu 20.000,00 € zzgl. Nebenkosten beträgt. Sofern es sich um den Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen im Wege des Vorkaufsrechtes handelt erhöht sich die Wertgrenze auf bis zu 20.000,00 € zzgl. Nebenkosten. Darüber hinaus die Entscheidung bei Grundstücksverkäufen, denen bzgl. der Verkaufskonditionen ein Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vorliegt.
- (6) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 24 f Baugesetzbuch (BauGB). Falls im Rahmen dieser Bestimmung Grundstücke angekauft werden, ist § 14 Abs. 5 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung zu beachten.
Falls im Rahmen dieser Bestimmung Grundstücke angekauft werden, ist § 10 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung zu beachten.
- (7) Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.
- (8) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000,00 € soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 13

Kämmerer

Der Kämmerer entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO über über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzplan in Höhe von 20.000,00 €. Im Verhinderungsfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10. Mai 2005 außer Kraft.

Produktverteilungsplan als Anlage zur Zuständigkeitsordnung vom 30.09.2014

Haupt- und Finanzausschuss (Ausschuss Zentrale Dienste für Bürger und Verwaltung)

Innere Verwaltung (01)

- Politische Gremien (01.01)*
 - Politische Gremien (01.01.01)
- Verwaltungsführung (01.02)*
 - Unterstützung des Bürgermeisters (01.02.01)
- Zentrale Dienste (01.04)*
 - Zentrale Einrichtungen (01.04.01)
 - Bürgerservice (01.04.02)
- Personalmanagement (01.05)*
 - Service Personal (01.05.01)
- Finanzmanagement und Rechnungswesen (01.06)*
 - Finanzmanagement (01.06.01)
- Grundstücks- und Gebäudemanagement (01.07)*
 - Bebaute Liegenschaften (01.07.01)
 - Rathaus (01.07.03)
 - Bürgerhaus (01.07.04)
 - Mühlenturm (01.07.05)
- Technisches Immobilienmanagement (01.08)*
 - Gebäudewirtschaft (01.08.01)

Sicherheit und Ordnung (02)

- Statistik und Wahlen (02.05)*
 - Statistik und Wahlen (02.05.01)

Allgemeine Finanzwirtschaft (16)

- Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen (16.01)*
 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen (16.01.01)
- Sonstige Finanzwirtschaft (16.02)*
 - Sonstige Finanzwirtschaft (16.02.01)

Stiftungen (17)

- Stiftungen (17.01)*
 - Heinz-Heinenn-Stiftung (17.01.01)

Schulausschuss

Schulträgeraufgaben (03)

- Bereitstellung schulische Einrichtungen (03.01)*
 - Grundschule Waldniel (03.01.01)
 - Grundschule Amern (03.01.02)
 - Europaschule (03.01.04)
 - Janusz-Korczak-Realschule (03.01.05)
 - Gymnasium St. Wolfhelm (03.01.06)

- Zentrale Leistungen für Schüler (03.02)*
 - Zentrale Leistungen für die Schulen (03.02.01)
 - Schülerbeförderung (03.02.02)

Ausschuss für Demografie und Soziales

Sicherheit und Ordnung (02)

- Allgemeine Sicherheit und Ordnung (02.01)*
 - Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (02.01.01)
- Einwohnerangelegenheiten (02.03)*
 - Einwohnerwesen (02.03.01)
- Personenstandswesen (02.04)*
 - Personenstandswesen (02.04.01)
- Gefahrenabwehr (02.06)*
 - Brandschutz (02.06.01)

Soziale Hilfen (05)

- Hilfen bei Einkommensdefiziten u. Unterstützungsleistungen (05.01)*
 - Sozialleistungen (05.01.01)
 - Flüchtlings- und Aussiedlerhilfen (05.01.02)
- Unterstützung von Senioren (05.02)*
 - Offene Seniorenarbeit (05.02.01)

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (06)

- Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (06.01)*
 - Kindertageseinrichtungen (06.01.01)
- Kinder- und Jugendarbeit (06.02)*
 - Jugendfreizeitheimen u. ä. (06.02.01)
 - Spielplätze (06.02.02)
 - Familie und Gleichstellung (06.02.03)

Bauen und Wohnen (10)

- Subjektbezogene Förderung für Wohnraum (10.03)*
 - Wohnungswesen und Wohnungsbauförderung (10.03.01)

Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus

Kultur und Wissenschaft (04)

- Kultur (04.01)*
 - Leistungen im Bereich Kultur (04.01.01)
- Bücherei (04.02)*
 - Bücherei (04.02.01)

Sportförderung (08)

- Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen (08.01)*
 - Eigene Sportstätten (08.01.01)
- Sportförderung (08.02)*
 - Sportförderung (08.02.01)

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr

Innere Verwaltung (01)

Grundstücks- und Gebäudemanagement (01.07)

Unbebaute Liegenschaften (01.07.02)

Sicherheit und Ordnung (02)

Verkehrsangelegenheiten (02.02)

Verkehrslenkung und -regelung (02.02.01)

Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation (09)

Räumliche Planung (09.01)

Bauleitplanung (09.01.01)

Grundstücksneuordnung (09.02)

Grundstücksneuordnung (09.02.01)

Bauen und Wohnen (10)

Beratung und Information (10.01)

Baubehörliche Beratung und Prüfung (10.01.01)

Denkmalschutz und -pflege (10.02)

Denkmalschutz (10.02.01)

Ver- und Entsorgung (11)

Abfallwirtschaft (11.01)

Organisation und Überwachung der Abfallentsorgung (11.01.01)

Verkehrsflächen und -anlagen (12)

Öffentliche Verkehrsflächen (12.01)

Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen (12.01.01)

Natur- und Landschaftspflege (13)

Öffentliches Grün (13.01)

Grün- und Parkanlagen (13.01.01)

Friedhöfe (13.02)

Bestattungen und Friedhöfe (13.02.01)